

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Konstantin Kuhle, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20042 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Weitergeltung von Rechtsverordnungen und Anordnungen aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite angesichts der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Konstantin Kuhle, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20046 –

Epidemische Lage von nationaler Tragweite beenden – Bevölkerung weiter schützen, Parlamentsrechte wahren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Kordula Schulz-Asche, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20565 –

Pandemierat jetzt gründen – Mit breiterer wissenschaftlicher Perspektive besser durch die Corona-Krise

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass durch die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite alle in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft treten und Anordnungen aufgehoben würden. Das gelte auch für Regelungen, beispielsweise zur Unterstützung von medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, die weiterhin erforderlich seien. Deshalb müssten Regelungen, die auch ohne eine epidemische Lage von nationaler Tragweite notwendig seien, vom Gesetzgeber neu getroffen werden. Für die Zeit, in der ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werde, müsse eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der die aufgrund der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen bis zum 30. September 2020 in Kraft blieben. Deshalb müssten Regelungen, die auch ohne eine epidemische Lage von nationaler Tragweite notwendig seien, vom Gesetzgeber neu getroffen werden. Für die Zeit, in der ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werde, müsse eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der die aufgrund der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen bis zum 30. September 2020 in Kraft blieben.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass aufgrund inzwischen fehlender Voraussetzungen die am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht mehr gegeben sei. Deshalb müsse der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufheben.

Zu Buchstabe c

Laut Antragsteller sei durch die Corona-Krise deutlich geworden, welchen fundamentalen Stellenwert eine qualitativ hochwertige Wissenschaftskommunikation und wissenschaftliche Politikberatung habe. Der Austausch zwischen Wissenschaft und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern müsse für das weitere Krisengeschehen verstetigt, institutionalisiert und auf eine breitere Basis gestellt werden. Deshalb müsse für die Zeit der Corona-Krise ein unabhängiger wissenschaftlicher Pandemierat eingesetzt werden, der das Wissen von Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern bündele und durch seine interdisziplinäre Perspektive helfe, differenzierte Präventionsmaßnahmen und -strategien unter Einbeziehung von umfassenden Folgenabschätzungen anhand von klar formulierten Kriterien zu entwickeln.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20042 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20046 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20565 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs und der Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Laut den Gesetzesinitianten entstehen gegenüber dem Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die gesetzliche Krankenversicherung sowie Bund, Länder und Kommunen.

Zu den Buchstaben b und c

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Laut den Gesetzesinitianten entsteht gegenüber dem Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a bis c

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20042 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/20046 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/20565 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/20042** und den Antrag auf **Drucksache 19/20046** in erster Lesung beraten und die beiden Vorlagen zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

In seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 hat er den Antrag auf **Drucksache 19/20565** in erster Lesung beraten und ihn zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass durch die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite alle in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft treten und Anordnungen aufgehoben würden. Das gelte auch für Regelungen, beispielsweise zur Unterstützung von medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, die weiterhin erforderlich seien. Deshalb müssten Regelungen, die auch ohne eine epidemische Lage von nationaler Tragweite notwendig seien, vom Gesetzgeber neu getroffen werden. Für die Zeit, in der ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werde, müsse eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der die aufgrund der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen bis zum 30. September 2020 in Kraft blieben.

Deshalb müssten Regelungen, die auch ohne eine epidemische Lage von nationaler Tragweite notwendig seien, vom Gesetzgeber neu getroffen werden. Für die Zeit, in der ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werde, müsse eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der die aufgrund der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen bis zum 30. September 2020 in Kraft blieben.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass aufgrund inzwischen fehlender Voraussetzungen die am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht mehr gegeben sei.

Deshalb müsse der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufheben.

Zu Buchstabe c

Laut Antragsteller sei durch die Corona-Krise deutlich geworden, welchen fundamentalen Stellenwert eine qualitativ hochwertige Wissenschaftskommunikation und wissenschaftliche Politikberatung habe. Während der Austausch zwischen Wissenschaft und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zu Beginn der Krise häufig kurzfristig und ad hoc organisiert worden sei, müsse dieser für das weitere Krisengeschehen verstetigt, institutionalisiert und auf eine breitere Basis gestellt werden. Es werde eine differenzierte Präventionsstrategie zur Bekämpfung des Virus und zur gleichzeitigen Minimierung gesundheitlicher, sozialer und ökonomischer Folgeschäden sowie im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Maßnahmen benötigt.

Deshalb müsse für die Zeit der Corona-Krise ein unabhängiger wissenschaftlicher Pandemierat eingesetzt werden, der das Wissen von Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern bündele und durch seine interdisziplinäre Perspektive helfe, differenzierte Präventionsmaßnahmen und -strategien unter Einbeziehung von umfassenden Folgenabschätzungen anhand von klar formulierten Kriterien zu entwickeln. Dies könne eine Versachlichung befördern und die Transparenz der Debatte um die getroffenen Maßnahmen sowie das Vertrauen der Bevölkerung

in Wissenschaft und Forschung stärken sowie Verschwörungsideologien und Desinformationskampagnen die Grundlage entziehen. Aufgaben des Pandemierats seien das interdisziplinäre Monitoring der Auswirkungen der Pandemie und ihrer Bekämpfung, die Formulierung von Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in der Corona-Krise und die begleitende, wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahmen. Dabei müsse sich der Pandemierat international vernetzen, um die Erkenntnisse und Erfahrungen beispielsweise der WHO in seine Überlegungen einzubeziehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20042 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20046 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 99. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20565 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 53. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20565 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 seine Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20042 und zum Antrag auf Drucksache 19/20046 aufgenommen und beschlossen eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 98. Sitzung am 9. September 2020 hat er die Beratungen zu dem Gesetzentwurf und zu dem Antrag fortgesetzt und zudem die Beratungen zum Antrag auf Drucksache 19/20565 aufgenommen und ebenfalls beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung zu den drei Vorlagen fand in der 99. Sitzung am 9. September 2020 statt. Als Sachverständige Organisationen waren eingeladen: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD), Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BVKom), Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e.V. (DGI), Deutsche Gesellschaft für Public Health e.V. (DGPH), Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention, Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie, Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Gesellschaft für Virologie e.V., GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Prof. Dr. Christian Drosten (Charité Berlin), Prof. Dr. Michael Elicker (Universität des Saarlandes), Prof. Dr. Thorsten Kingreen (Universität Regensburg), Franz Knieps (BKK Dachverband), Prof. Dr. Matthias Schrappe (Universität zu Köln), Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger (Universität Augsburg). Auf die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner 103. Sitzung am 16. September 2020 hat der Ausschuss seine Beratungen zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/20042, 19/20046 und 19/20565 fortgesetzt und abgeschlossen.

Abstimmungsergebnisse

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20042 abzulehnen.

Ferner empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/20046 abzulehnen.

Ferner empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/20565 abzulehnen.

Änderungsanträge

Dem Ausschuss für Gesundheit hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20046 ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)198.1 mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Zu Artikel 3 (Klarstellung, Fristverlängerung)

Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.“

Begründung

Die überwiegend vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Rechtsverordnungen treten mit Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 4 IfSG außer Kraft. Die Regelung stellt klar, dass es erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Weitergeltung von Rechtsverordnungen und Anordnungen aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite angesichts der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Rechtsverordnungswertungsgesetz; Drucksache 19/20042) bis zu einer erneuten Entscheidung des Parlaments zu gewährleisten. Aufgrund der andauernden parlamentarischen Beratungen sollen die erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen nunmehr bis zum 30. November 2020 in Kraft bleiben.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Petitionen

Der **Petitionsausschuss** hat um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu einer Petition gebeten. Der Ausschuss hat die Petition in die Beratungen einbezogen und den Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** war es wichtig, dass die kontroverse öffentliche Debatte über Corona-Schutzmaßnahmen und vorübergehende Grundrechtseinschränkungen ihren Ausgangspunkt keineswegs in der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite habe, sondern auf die ordnungsrechtlichen Einschränkungen durch die Bundesländer im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung im Infektionsschutzgesetz zurückgehe. Aber selbstverständlich berührten die Konsequenzen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere die Möglichkeiten als Deutscher Bundestag. In dieser Woche habe man mit mehr als 300 000 den stärksten Anstieg weltweit neu gemeldeter Corona-Fälle innerhalb eines Tages verzeichnet. Dies aber auch die Entwicklung bei den europäischen Nachbarn oder das Geschehen in den Kreisen Gütersloh und Warendorf von Ende Juni zeige, wie brüchig die Lage sei. Es werde weiterhin ein bundesweit koordiniertes Vorgehen benötigt. Die öffentliche Anhörung am vergangenen Mittwoch habe eine eindeutige Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes durch die Gesundheitsverbände offenbart. Die Gesellschaft für Virologie habe beispielsweise in ihrer Stellungnahme formuliert: „Die epidemiologische Situation ist nicht stabil. Die weitere Kinetik des Infektionsgeschehens ist schwer vorhersehbar. Nach Ansicht der Gesellschaft für Virologie ist eine Überlastung des Gesundheitssystems nach wie vor nicht ausgeschlossen.“ Nach Auffassung der

CDU/CSU-Fraktion wäre die Aufhebung im nun beginnenden Herbst ein falsches Signal an die Bevölkerung. Die Verwaltungspraxis des Ministeriums auf dieser Grundlage wolle man aber weiter aufmerksam und kritisch begleiten. Den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die CDU/CSU-Fraktion ab, weil die Bundesregierung bereits auf interdisziplinäre „Ad hoc“-Stellungnahmen der Leopoldina und auf die Expertise ihrer eigenen wissenschaftlichen Institute zurückgreifen könne. In der Anhörung hätten sich mehrere Verbände für die Beibehaltung der aktuellen Strukturen rund um das Robert Koch-Institut als das nationale Public-Health-Institut, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Paul-Ehrlich-Institut ausgesprochen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass sich die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung gegen die Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ausgesprochen habe. Das gegenwärtige Infektionsgeschehen in Deutschland und Europa, die noch unzureichenden Therapieoptionen für SARS-CoV-2-Patienten, der weiterhin fehlende Impfstoff sowie die derzeit schwierige Prognose für den Herbst rechtfertigten das Fortbestehen der Regelungen in § 5 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Regelungen seien zwar verfassungsrechtlich mit Blick auf den Parlamentsvorbehalt und die Gewaltenteilung nicht unproblematisch. Dessen sei man sich durchaus bewusst. Derzeit sollten die Rechtsgrundlagen im § 5 IfSG aber unverändert bleiben, um die schnelle Handlungsfähigkeit des Bundesgesundheitsministeriums für den Fall einer erneuten Zuspitzung der Infektionslage in Deutschland zu erhalten. Es müsse hier auch berücksichtigt werden, welches Signal von einer Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgehen würde. Den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Pandemierat sehe man skeptisch. Die vorgesehene Erarbeitung von Empfehlungen und einer grundlegenden Strategie dazu, mit welchen Präventionsmaßnahmen ein erneutes unkontrollierbares Anwachsen der Infektionszahlen und schwere gesundheitliche Folgen verhindert werden könnten, sei zum Beispiel Aufgabe des Robert Koch-Institutes unter Hinzuziehung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachgesellschaften. Zudem müssten auch Länderkompetenzen beachtet werden. Die SPD sehe aber durchaus die Notwendigkeit einer breiten, auch fachübergreifenden und wissenschaftlichen Diskussion des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens und seiner Wirkungen mit Blick auf mögliche zukünftige pandemische Lagen. Wie das organisiert werden könne, müsse weiter beraten werden.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, man sei sich zwar mit der FDP darüber einig, dass keine epidemische Lage von nationaler Tragweite bei COVID-19 zu erkennen sei. Deshalb sei die Weitergeltung von Rechtsverordnungen, die in aller Eile in der sogenannten Pandemie erlassen worden seien, nicht erforderlich. Stattdessen werde eine Evidenz, d. h. ausgereifte Konzepte von unabhängigen Fachleuten benötigt. Aus diesem Grund lehne die AfD-Fraktion den Gesetzentwurf ab. Dem Antrag zur Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite werde man selbstverständlich zustimmen. Man habe dies bereits vor der parlamentarischen Sommerpause beantragt. Das sei damals so richtig gewesen wie heute. Zum Antrag der Grünenfraktion, einen Pandemierat einzurichten, stellte die Fraktion fest, dass sie diesen ablehnen werde. Es sei kein Notfallrat für die sogenannte Coronakrise erforderlich. Es werde vielmehr ein dauerhaft institutionalisiertes, ausgewogen mit Wissenschaftlern aus allen relevanten Fachrichtungen besetztes Gremium benötigt, auf dessen Empfehlungen politische Entscheidungen getroffen werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass häufig bewusst oder unbewusst missverstanden werde, dass das Vorliegen einer Epidemie nicht mit dem Vorliegen einer epidemischen Lage gleichzusetzen sei. Denn für das Vorliegen einer epidemischen Lage müsse eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit vorliegen, die nur zentral durch den Bund geregelt werden könne. Selbstverständlich gehe die FDP weiterhin davon aus, dass das Virus noch vorhanden sei. Die Situation sei aber eine andere als noch im März. Es würden ausreichend Intensivbetten zur Verfügung stehen und es gebe genügend Beatmungsplätze. Zudem seien die Bundesländer in der Lage, eigenständig mit dem Virus umzugehen und die Lage einzuschätzen. So hätten die Länder bereits unter Einhaltung der Hygieneregeln und unter Einhaltung von Hygienekonzepten Lockerungen für Restaurantbesuche, für Urlaube, für Museen usw. eingeführt. Die Argumentation der Bundesregierung, das sei ja richtig, aber es könne ja immer wieder zu einer Steigerung der Infektionszahlen und einer Gefahr kommen, rechtfertige aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die alleinige Möglichkeit für das Bestehen einer Notlage reiche insoweit nicht aus. Man müsse sich zudem die Frage stellen, ob die Entscheidungen, die vom Bundesministerium für Gesundheit per Rechtsverordnung getroffen worden seien, nicht auch vom Parlament hätten getroffen werden können. Die FDP habe erhebliche rechtliche Zweifel an dem Vorgehen des Ministeriums, alle Verordnungen selbst zu erlassen. Auch weil der Minister selbst in der letzten Sitzung gesagt habe, das Gesundheitssystem hätte die Pandemie gut gemeistert und es müsse eine pragmatische Balance gehalten

werden. Die „Reparlamentarisierung“ sei aus Sicht der FDP von zentraler Bedeutung, die einer gemeinsamen Diskussion im Parlament bedürfe. Daher beantrage die FDP die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Dabei sollten die getroffenen Rechtsverordnungen bis zum 30. November 2020 in Kraft bleiben und bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die weitere Entwicklung der Pandemie nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entwicklung in Spanien und Frankreich nicht vorhersehbar sei. Zudem lägen die überwiegend öffentlich diskutierten Maßnahmen in Verantwortung der Länder und Kommunen. Es sei gerade für diese Maßnahmen, die von der Akzeptanz der Bevölkerung lebten, ein falsches Signal, die epidemische Lage von nationaler Tragweite jetzt aufzuheben. Man teile aber grundsätzlich die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der weitgehenden Ver- und Anordnungsermächtigungen der Bundesregierung. Es sei sehr bedenklich, wenn vom Gesetzgeber beschlossene Regelungen ohne Kontrolle des Parlaments oder der Länder einfach geändert oder außer Kraft gesetzt werden könnten. In der Summe enthalte man sich bei Gesetzentwurf und dem dazugehörigen Antrag. Die Fraktion führe weiter aus, dass die Forderung der Grünen zur Gründung eines Pandemierates unterstützt werde. Zu Beginn des Ausbruchs sei es zwar richtig gewesen, sich zunächst auf die Kontrolle der Infektionszahlen und Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems zu konzentrieren. Spätestens seit Juni wäre es aber wichtig gewesen, die Folgen der Pandemie und der Gegenmaßnahmen hinsichtlich weiterer Folgewirkungen zu betrachten. Man denke hier etwa an soziale Folgen aufgrund der Gegenmaßnahmen und aufgrund der Ausgestaltung der Hilfspakete. Deshalb unterstütze man die Forderung, die wissenschaftliche Beratung der Politik auf eine breitere, interdisziplinäre Grundlage zu stellen und stimme dem Antrag zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Einschätzung der FDP, dass die unbeschränkte Verordnungs- und Anordnungsbefugnis für die Bundesregierung durch die Ausrufung der pandemischen Lage schwere rechtsstaatliche Probleme aufwerfe. Gleichwohl habe es in der Anhörung gute Argumente gegeben, weshalb die epidemische Lage zum jetzigen Zeitpunkt beibehalten werden solle. Daher werde man sich beim Antrag der FDP enthalten. Die Fraktion der Grünen habe schon zum zweiten Bevölkerungsschutzgesetz eine Mindestreparatur durch die Möglichkeit eines Aufhebungsverlangens für die Rechtsverordnungen durch Bundestag und Bundesrat vorgeschlagen. Das habe die Koalition damals abgelehnt. Auch sei es sinnvoll, wenn der Bundestag regelmäßig über die Fortführung der Lage entscheiden müsse. Was bei den Vorschlägen der FDP fehle, sei die Perspektive der wissenschaftlichen Evaluation. Man wisse, dass wie alle gesundheitlichen Interventionen auch die Infektionsschutzmaßnahmen ungewollte Nebenwirkungen hätten. Mit Blick auf den Herbst müsse eine Strategie entwickelt werden, wie die Infektionen weiter stabil kontrolliert, eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden und soziale, ökonomische und gesundheitliche Nebenwirkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmen möglichst reduziert werden könnten. Hierbei dürfe nicht nur die rein medizinische Perspektive einfließen. Auch gesundheitswissenschaftliche bzw. Public Health Aspekte müssten zwingend Teil der Betrachtung werden. Dazu sei ein interdisziplinär besetzter Pandemierat notwendig, der die Bundesregierung und den Bundestag auf wissenschaftlicher Grundlagen berate. Das sei auch für die Kommunikation in Richtung der Bevölkerung hilfreich, um die Akzeptanz in der Bevölkerung auch in den nächsten Monaten zu erhalten.

Berlin, den 16. September 2020

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatlerin

